

**30. LÜ-Kurs**  
in Oberschleißheim  
7. bis 11. März 2011

Kontrolle von Getränkeschankanlagen  
Praxis & Rechtliche Hintergründe



**Annahme:**

LÜB ist zuständig für die Hygiene

LÜB ist zuständig für die Technik (sofern von der KVB beauftragt)

## RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DAS BETRETUNGSRECHT: -AUSZÜGE-

### Hygiene:

LFGB →

...

#### § 42 Durchführung der Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben, dass bestimmte Überwachungsmaßnahmen einer wissenschaftlich ausgebildeten Person obliegen und dabei andere fachlich ausgebildete Personen nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht einer wissenschaftlich ausgebildeten Person eingesetzt werden können,

2. vorzuschreiben, dass abweichend von Satz 1 bestimmte Überwachungsmaßnahmen von sachkundigen Personen durchgeführt werden können,

3. Vorschriften über die

a) Anforderungen an die Sachkunde zu erlassen, die an die in Nummer 1 genannte wissenschaftlich ausgebildete Person und die in Nummer 2 genannten sachkundigen Personen,

b) fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an die in Satz 1 genannten Personen zu stellen sind, sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde und der fachlichen Anforderungen zu regeln.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nr. 3 zu erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen

a) Erzeugnisse hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden,  
b) sich lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 befinden oder  
c) Futtermittel verfüttert werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume **während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;**

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen sowie Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu besichtigen; ~~und zu fotografieren~~;

4. von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen; **personenbezogene Daten dürfen dabei nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden;**

5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern zu verlangen;

6. entsprechend § 43 Proben zu fordern oder zu entnehmen.

(3) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften, die durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetz oder durch auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geregelt sind, erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Befugnisse nach Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 wahrzunehmen und Proben nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 zu entnehmen. **Die Befugnisse nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gelten auch für diejenigen, die sich in der Ausbildung zu einer die Überwachung durchführenden Person befinden.**

(4) Die Zollstellen können den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

(5) Die Staatsanwaltschaft hat die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht, unter Angabe der Rechtsvorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren auf Grund einer Abgabe der Verwaltungsbehörde nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet worden ist. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, wenn ihr besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; eine Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt ferner in der Regel, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(6) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Wohnräume.

## **§ 43 Probenahme**

...

## **§ 44 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten**

(1) Die Inhaberinnen oder Inhaber der in § 42 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter **sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 41 bis 43 zu dulden** und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. die Räume und Geräte zu bezeichnen,
  2. Räume und Behältnisse zu öffnen und
  3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.
-

GDVG →

...

**Art. 24**

**Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall**

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften und die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.

**Art. 32**

**Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden

(Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 2 der Verfassung)

**Siehe auch § 39 LFGB (Seite 10)**

# Technik:

ArbSchG →

BayArbZustG → ==>ASiMPV →

ASiMPV III. Verzeichnis →

Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Rechtsverordnungen</b>		
§§ 1 bis 17, 21 bis 23	Übrige Aufgaben	GAA mit Ausnahme der Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes  KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen handelt
Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Baustellenverordnung, Biostoffverordnung u.a. auf § 18 Arbeitsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnungen	Überwachung der Einhaltung, Aufgaben der zuständigen Behörden	KVB bzgl. des 2. Abschnitts der Betriebssicherheitsverordnung, bei Getränkeschankanlagen
<b>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)</b>		
§ 15	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 GPSG auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen handelt
<b>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</b>		
§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung einer Inbetriebnahme	KVB bei Getränkeschankanlagen

## ArbStättV →

### § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

## ArbSchG →

### § 22 Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die **zuständige Behörde** kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe **erforderlichen Auskünfte** und die **Überlassung von entsprechenden Unterlagen** verlangen. Die auskunftspflichtige Person **kann** die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen **verweigern**, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der **Zivilprozessordnung** bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** aussetzen würde. **Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen. (Belehrung!!)**

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, **zu den Betriebs- und Arbeitszeiten** Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, **soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist**. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. **Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen**. Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen **haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen**. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, oder wenn die Arbeitsstätte sich in einer **Wohnung** befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne **Einverständnis** des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 **nur zur Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) **Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,**

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,

2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.



Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. Maßnahmen der zuständigen Behörde im Bereich des öffentlichen Dienstes, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

### Sicherheitshinweis:

Im Zweifelsfall ist die Türe / sind die Türen **zum Gefahrenbereich** ca. 3 Minuten geöffnet zu lassen.



Kurzanleitung für eine Getränkeschankanlagen-Kontrolle  
Praxisbeispiele mit möglichen Ahndungen

A) Stationäre Getränkeschankanlage

*Am Beispiel einer Bierzapfanlage mit Flachfitting*

# 1. ORDNUNGSPRÜFUNG → zu 2. Hygiene

Insbesondere das Unterlassen einer Ordnungsprüfung (z. B. Überprüfung eines Prüfbuches, einer Aufstellungs- oder Abnahmebescheinigung für Anlagen) könnte im Einzelfall den Vorwurf einer mangelnden Sorgfalt des Beamten begründen. → ggf. StA im Nacken!

## 1.1. Gefährdungsbeurteilung für die GSA,

mit dem Hinweis, dass dies nur ein Teil eines „Gesamtwertes“ ist

## 1.2. Ist eine Betriebsanweisung vor Ort vorhanden?

Dabei handelt es sich zumeist um ein gelbes Kunststoff-Schild:



## 1.3. Unterrichtungsnachweis/-e

### 1.3.1. Allgemein (Unterrichtung des Personals)

### 1.3.2. Für Sicherheitseinrichtungen (z. B. Gaswarnanlage)

## 1.4. Unterlagen und Prüfnachweise für sicherheitsrelevante Teile

(wiederkehrende Prüfungen)

### 1.4.1. Druckminderer

### 1.4.2. Gaswarnanlage (sofern vorhanden)

### 1.4.3. sofern eine technische Lüftung vorhanden ist, muss deren ordnungsgemäße Funktion geprüft sein (z. B. Lüftungstechniker)

### 1.4.4. ggf. elektrische Prüfung

### 1.4.5. u. U. Reinigungsnachweis, Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen

Achtung: ggf. nur zu fordern über Einzelfallanordnung!



## 2. HYGIENEPRÜFUNG → zu 3. Technik

### 2.1. Zapfhahn: luftberührter Teil

Sofern sich hier Anhaltspunkte für Hygienemängel ergeben, ist ein Zerlegen und Prüfen der Anlage angebracht.

### 2.2. Zapfhahn: **zerlegen**

- 2.2.1. Sind Verschmutzungen erkennbar?
- 2.2.2. Sind Ablagerungen auf dem Kompensator?
- 2.2.3. Ist er frei von Bierstein und anderen Belägen?

### 2.3. Zapfkopf: **zerlegen**

- 2.3.1. Wie ist der äußerer Eindruck / die Hygiene?
- 2.3.2. Ist die CO<sub>2</sub>-Führung sauber?
- 2.3.3. Ist die große Dichtung sauber und unbeschädigt?
- 2.3.4. Sind die O-Ringe intakt? Ist es dahinter sauber?

### 2.4. ggf. Zwischenbauteile, wie z. B. Leitungsverbindungssteile, Getränkepumpen

- 2.4.1. Äußere und Innere Hygiene

### 2.5. Reinigung / Reinigungsutensilien

- 2.5.1. Werden die Schwammkügelchen auch nur einmal verwendet?
- 2.5.2. Sind die Verbindungsstücke, -schläuche und Bürsten sauber?
- 2.5.3. Sind die Bürsten intakt?
- 2.5.4. Welche Chemie wird verwendet?
- 2.5.5. Wie wird die chemische Neutralität sichergestellt/dokumentiert?

### 2.6. Allgemein:

- 2.6.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung oder korrekte SK-Nummer vorhanden?

→ zu 3. Technik

## **HYGIENE ANORDNUNGEN ==> AO-Bescheid**

### **§ 39 LFGB →**

#### **§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes über Erzeugnisse und lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines **hinreichenden Verdachts** eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Sie können insbesondere

**1.** anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt,

a) **eine Prüfung durchführt** oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,

b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,

**2.** vorübergehend verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt,

**3.** das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken,

**4.** eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreichen könnte (Rückruf),

**5.** Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen und, soweit dies zum Erreichen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke erforderlich ist, die **unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse veranlassen**,

Zur Erinnerung:

#### **[LFGB § 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. bei Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr **einer Gefahr** für die menschliche Gesundheit sicherzustellen,...

6. das Verbringen von Erzeugnissen, einschließlich lebender Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

a) die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission hierzu ermächtigt worden ist und dies das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder

b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erzeugnisse oder lebenden Tiere ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,

7. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem in Verkehr gebrachten Erzeugnis ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,

8. Anordnungen zur Durchsetzung der Pflicht des Lebensmittelunternehmers zur Unterrichtung der Verbraucher nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Pflicht des Futtermittelunternehmers zur Unterrichtung der Verwender nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 treffen und

9. die Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 40 informieren.

...

## HYGIENE- AHNDUNG ==> Einleitung eines OWi- oder Strafverfahrens

- **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**
- **VO (EG) 178/2002 EU-Basis-Verordnung**
- VO zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts
  - **Artikel 1** VO über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmittel Lebensmittelhygiene-Verordnung **LHMV (neu)**
- **LMRStV 2006 Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung** Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft →
  - § 2 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

  1.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil A Nr. 8 Buchstabe a oder b oder Nr. 9 Buchstabe a nicht oder nicht richtig Buch führt,
  2.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel I Nr. 10 ein Reinigungs- oder Desinfektionsmittel lagert,
  3.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel II Nr. 3 Satz 2 eine Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln nicht sauber hält,
  4.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IV
      - a) Nr. 1 einen Transportbehälter oder einen Container nicht sauber oder nicht instand hält,
      - b) Nr. 4 Satz 1 ein Lebensmittel in einem anderen als dort genannten Container oder Tank befördert,
      - c) Nr. 4 Satz 2 einen Container nicht als Beförderungsmittel für Lebensmittel ausweist oder
      - d) Nr. 5 einen Transportbehälter oder einen Container nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt,
  5.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel V Nr. 1 Buchstabe a Gegenstände, Armaturen oder Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, nicht oder nicht richtig reinigt,
  6.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel VI Nr. 2 Satz 1 Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenerzeugnisse oder andere Abfälle nicht richtig lagert,
  7.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel VII Nr. 4 Satz 1 oder 2 Eis nicht richtig herstellt, nicht richtig behandelt oder nicht richtig lagert oder
  8.
    - entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IX Nr. 2 oder 8 einen Rohstoff, eine Zutat oder einen dort genannten Stoff nicht richtig lagert.
- **DIN (Stand der Technik - Reinigungsintervalle) hier speziell die DIN 6650-6**

### 3. TECHNIKPRÜFUNG

#### 3.1. Überprüfung des Druckminderers:

- 3.1.1. Anheben des Sicherheitsventils (sofern möglich; Verklebungsgefahr)
- 3.1.2. Ist das Sicherheitsventil verplombt?
- 3.1.3. Sind die Manometer im optisch einwandfreien Zustand?
- 3.1.4. Keine technische Prüfung im eigentlichen Sinne, da dies die jeweils Befähigte Person durchführt → Dokumentation (-sprüfung)
- 3.1.5. ggf. Druckhaltetest: Verliert die Anlage CO<sub>2</sub>?
- 3.1.6. Passt der Druck? (7 bar AfG-Druckminderer an 3 bar Bierfass?)

#### 3.2. Gaswarnanlage:

- 3.2.1. Ist die Betriebszustandsanzeige i. O.?
- 3.2.2. Ist eine Kurzanweisung vorhanden?
- 3.2.3. Warnsensor in jedem Gefahrenbereich!
- 3.2.4. Alarmeinrichtung **außerhalb** des Gefahrenbereichs
- 3.2.5. Keine technische Prüfung im eigentlichen Sinne, da dies die jeweils Befähigte Person durchführt → Dokumentation

#### 3.3. Beleuchtung:

- 3.3.1. Ist die Beleuchtung ausreichend hell? (Hygiene!)
- 3.3.2. Ist ein Splitterschutz an der Leuchte?

#### 3.4. Ggf. Weitere Bauteile

- 3.4.1. z. B. Drucklufferzeuger für eine Getränkepumpe,  
Mengen-/Durchflussmesser, Entlüftungseinrichtung, usw.  
Genusstauglichkeitsbescheinigung oder korrekte SK-Nummer vorhanden?

→ zu 1. Ordnungsprüfung; → zu 2. Hygiene

**Ahndung** der technischen Mängel durch:

- Mündliche Anordnungen, ggf. schriftlicher Anordnungsbescheid
- § 22 Abs. 3 Arbeits-Schutz-Gesetz (ArbSchG) „Die zuständige Behörde kann **im Einzelfall** anordnen, ...“
- Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen sind bei Vorsatz/Fahrlässigkeit lt. § 25 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe a) ArbSchG als Owi ahndbar.





- **Verstöße** gegen Art. 14 Abs. 2 a) „**gesundheitsschädlich**“ VO(EG) 178/2002 in Verb. mit § 58 Abs. 2 Nr. 1 → obligatorische **STRAFTAT!** ==> **Nachweis!**  
ggf. per Gutachten: z. B. mit E-Coli, Coliformen Keimen, etc.

Folgende Verstöße sind bei Vorsatz auch strafbewährt:

- **Verstöße** gegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verb. § 59 Abs. Nr. 8 LFGB (Ekel erregend)
- **Verstöße** gegen Art. 14 Abs. 2 b) „**für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.**“ VO(EG) 178/2002 in Verb. mit § 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB  
→ Owi; bei Vorsatz (auch billigender z. B. durch unterlassen) ==> Straftat

Nur Owi-bewährt:

- **Verstöße** gegen § 3 des Artikel 1 in Verb. mit § 10 Nr. 1 der VO zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (LMHV) in Verb. (Hygiene – Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung)
- **Verstöße** gegen VO (EG) 852/2004 in Verb. mit § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a LFGB in Verb. mit § 2 LMRStV 2006 Nr. 5 Gegenstände mit LM-Kontakt –  
...  
*entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel V Nr. 1 Buchstabe a Gegenstände, Armaturen oder Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, nicht oder nicht richtig reinigt,*